

ZH_OBERGERICHT LC110011 vom 14. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110011

FR: ZH_OBERGERICHT LC110011 du 14 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LC110011 del 14 luglio 2011

Erwägungen

E. 2

Die persönlichen Unterhaltsbeiträge an die Gesuchstellerin gemäss Ziff. 5 der Scheidungskonvention dauern bis längstens Ende Juli 2018. Alle übrigen Bedingungen der Unterhaltspflicht bleiben unverändert.

- 9 -

E. 3

Der Gesuchsteller übernimmt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens und bezahlt der Gesuchstellerin für dieses Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.–.

E. 4

...

E. 5

...

E. 6

...

E. 7

...

E. 8

...

E. 9

...

E. 10

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils die während der Ehe geäuften Freizügigkeitsguthaben per Stichtag 31. März 2010 auf die Pensionskassen der Parteien je hälftig aufzuteilen.

E. 12

In güterrechtlicher Hinsicht sind die Parteien vollständig auseinandergesetzt. Die Aufteilung von Mobilien und Hausrat ist bereits vollzogen. Jede Partei behält zu Eigentum, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet.

E. 13

Nach durchgeführtem Scheidungsverfahren beantragen die Parteien das Splitting der AHV-Guthaben und verpflichten sich, die entsprechenden Formalitäten dazu zu erfüllen. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-IV-Renten sollen trotz gemeinsamer elterlicher Sorge ausschliesslich der Gesuchstellerin angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffene Ausgleichskasse über diese Regelung informieren.

E. 14

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güter-, ehe- und scheidungsrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

E. 15

Der Gesuchsteller übernimmt die Kosten des unbegründeten Urteils zu 55%, die Gesuchstellerin zu 45%. Allfällige Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigung und verpflichten sich, die Kosten der Mediation im Verhältnis 55% (Gesuchsteller) und 45% (Gesuchstellerin) zu tragen. ..."

- 13 - 10. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. 11. Die Kosten werden im Betrag von Fr. 2'800.– dem Gesuchsteller, und im Betrag von Fr. 1'200.– der Gesuchstellerin auferlegt. 12. Der gegenseitige Verzicht der Parteien auf eine Prozessentschädigung wird vorgemerkt." 2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Bezirksgericht Affoltern mit dem nachfolgenden Erkenntnis, je gegen Empfangsschein. Es wird erkannt: 1. Die Vereinbarungen der Parteien über die Nebenfolgen der Scheidung vom 11. Juni 2010, 25. August 2010 und vom 4. Juli 2011 werden in den folgenden Punkten genehmigt: 4. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin ab 1. April 2010 an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder monatlich im voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von je CHF 1000.– (inklusive allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen) zu bezahlen, bis zum Abschluss einer ersten ordentlichen Ausbildung der Kinder (auch über die Mündigkeit hinaus). Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Mündigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Gesuchstellerin lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Gesuchsteller stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. An ausserordentlichen Kosten für die Kinder nebst der üblichen Kosten für Sportaktivitäten, Musikunterricht etc., über deren Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit sich die Parteien vorgängig abgesprochen haben, insbesondere in schulischen oder medizinischen Belangen, beteiligt sich der Gesuchsteller zu 55%, wobei nur die effektiv verbleibenden Kosten nach Abzug von Versicherungsbeiträgen oder sonstigen Beitragsleistungen zu berücksichtigen sind. 5. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 2200 im Sinne von Art. 125 ZGB zu bezahlen, zahlbar monatlich im voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats ab 1. April 2010 für solange, als noch mindestens ein Kind in Erstausbildung steht und bei der Gesuchstellerin wohnt, längstens jedoch bis Ende Juli 2018. 6. Die Unterhaltsbeiträge der Kinder gemäss Ziffer 4 der Konvention basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Juli 2010 mit 103.4 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2011, dem Stand des Index per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel:

- 14 - Unterhaltsbeitrag laut Urteil \times neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = 103.4 7. Die Gesuchstellerin bemüht sich, ihre Erwerbstätigkeit auszubauen und möglichst rasch unabhängig von persönlichen Unterhaltsbeiträgen zu sein. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, bis zum Wegfall der persönlichen Unterhaltspflicht, dem Gesuchsteller innerhalb von 20 Tagen nach Erstellung der Buchhaltung Einblick in dieselbe zu gewähren oder ihren Lohnausweis vorzulegen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, jeweils innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt des Lohnausweises diesen der Gesuchstellerin weiter zu leiten. 8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5 unterliegen nicht einer automatischen Anpassung an die Teuerung. 9. Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: • Erwerbseinkommen : Gesuchsteller: CHF 145020 Gesuchstellerin: CHF 62600 • Vermögen per 31.12.2009 inkl. 3. Säule Gesuchsteller: CHF 468000 (inkl. Liegenschaft) Gesuchstellerin: CHF 210000 • Bedarf: Gesuchsteller: CHF 7547 Gesuchstellerin: CHF 8968 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–. 3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt. 4. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Gesuchsteller verpflichtet hat, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.– zu bezahlen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Affoltern je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 15 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. Juli 2011
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: DDeerr
GGeerriicchhttssscchhrreeiibeerr:: Oberrichter Dr. R. Klopfer Iliicc.. iuuurr.. GG..
KKeennnnyy versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.